



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am

Dienstag, 01.02.2022, 18:30 Uhr,

Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite: <http://www.mainz.de/ortsbeiraete-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung der Verwaltung zum Thema "Verkehrskontrollen in der Oberstadt"
2. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018

Anfragen

3. Neubau des Gutenberg-Gymnasiums und Entwicklung des Anwohnerparkgebiets O2 (SPD)
4. Zustand der Parkanlage am Zahlbacher Hang (ÖDP)
5. Zukünftige Verkehrssituation in der Berliner Siedlung nach Fertigstellung der Wohnungen auf dem Rodelberg (FDP)
6. Nutzung des Parkhauses in der Gernerl-Oberst-Beck Straße (öffentlicher Teil zur Vorlage 0127/2022)
7. Aufwertung der Römersteine und der Grünanlage am ehemaligen Hildegardis-Krankenhaus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 8.1. Baumsatzpflanzungen Schulze Delitzsch-Straße 3-5 (ÖDP)
 - 8.2. Zusatzantwort der Verwaltung; Pflege und Instandhaltung des Fußweges zur Haltestelle "Fichteplatz"
9. Sachstandsberichte
10. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 10.1. Bericht AK Verkehr

b) **nicht öffentlich**

11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Anfrage

12. Anfrage FDP

13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 25.01.2022

gez. Daniel Köbler, MdL
Ortsvorsteher

Hinweis: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern können jederzeit an den Ortsvorsteher schriftlich gerichtet werden, da die Einwohnerfragestunde nicht in die digitale Sitzung eingebunden werden kann.

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

Drucksache Nr.

0010/2022

öffentlich	Datum	TOP
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	13.01.2022	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	27.01.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	03.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	08.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	17.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	22.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	24.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff:

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20. Januar 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, .Januar 2022

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung regelt die

Zuordnung der Straßen des Mainzer Stadtgebiets zur Wahrung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

Diese regelt das Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz, vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 erneut bestätigt.

Durch Änderungssatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich - wie zuletzt mit Änderungssatzung vom 26. November 2018 - umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht vor, alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen. Dabei werden einzelne Straßen der Stadtteile, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und sind somit von den Anwohnern zu reinigen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - somit also auch in den Stadtteilen Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn, in denen in der Vergangenheit in größeren zusammenhängenden Neubaugebieten die sogenannte Anliegerreinigung und keine städtische Straßenreinigung praktiziert wurde. Das gilt auch für das im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegene Baugebiet „E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände“. Dieses Neubaugebiet schließt direkt an das bereits im Jahre 2016 in die städtische Reinigung einbezogene Baugebiet „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ an.

Dieses Verfahren regelt, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Stadtteil	Neubaugebiet	Umfang der Aufnahme
Mainz-Ebersheim	E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Gonsenheim	G 124 Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergstraße und Canisiusstraße und G 139 Wohngebiet Gonsbacherassen	Komplettaufnahme in Teil A die Plangebiete sind bereits größtenteils in Teil A aufgenommen, jetzt Aufnahme der restlichen Plangebiete
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	H 95 Bahnflächen Mombacher Straße	Komplettaufnahme in Teil A
Mainz-Lerchenberg	Le 2 Nino-Erné-Straße	Teilaufnahme in Teil A bereits zum 01.01.2019 erfolgt, Aufnahme der restlichen Verkehrsflächen in Teil A

Mainz-Neustadt	N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Hechtsheim	He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum	Teilaufnahme in Teil A (Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde))

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auch auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen sowie auf Grund von Straßen- und Platzbenennungen, Entziehung der Widmung und mangels Rechtskraft der Widmung, beispielsweise:

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Präzisierung
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	unter 1.1. „Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Reinigungsklasse (Rkl.) 61“ bzw. unter 1.2 „Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Rkl. 41“	Neuaufnahme, war bisher nicht in Teil A aufgenommen
Mainz-Altstadt	„Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz“ und „Maria-Einsmann-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Bauerngasse“ bzw. u.a. „Emmeransstraße	Um- bzw. Neubenennung von öffentlichen Verkehrsflächen
Mainz-Neustadt	öffentliche Verkehrsfläche „Am-Zoll- und Binnenhafen“	Streichung aus Teil A wegen Umbenennung
Mainz-Oberstadt	„Hildegardstraße“ „Prof-Dagmar-Eißner-Weg“	Streichung aus Teil A wegen Entwidmung Streichung aus Teil A mangels Rechtskraft der Widmung

Neuaufnahmen in Teil B (Anliegerreinigung)

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Begründung für Aufnahme
Mainz-Weisenau	„Hans-Schaubruch-Weg“	Neubenennung
Mainz-Finthen	„Layenhöfer Chaussee“, von „Flugplatzstraße“ bis „Jean-Pierre-Jungels-Straße 13“	Verkehrsflächen liegen in Bereichen, in denen Anliegerreinigung praktiziert wird
Mainz-Bretzenheim	„Jakob-Heinz-Straße“, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Neuwidmung
Mainz-Lerchenberg	„Namenloser Fuß- und Radweg“, von in Höhe Rückseite „Nino-Erné-Straße 67 bis L 427“	nach heutigem Kenntnisstand bereits 1972 gewidmet, Aufnahme in Teil B analog der zahlreichen Verbindungswege im Stadtteil Mainz-Lerchenberg

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 12. Änderungssatzung

ENTWURF

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, vom 2022

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – BS 610-10 –

am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Das

Straßenverzeichnis Teil A,

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt geändert:**

1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Adolf-Ernst-Schuth-Straße	Go	79238	11

Am Zollhafen, hinter Haus-Nr. 9 - 13	MzN	00198	51
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 64 und Haus-Nr. 1	MzN	79375	11
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 62 a/62 und Hafenbecken	MzN	79375	51
An der Hafensbahn, nur von Inge-Reitz-Straße (entlang der Hafensbahn) bis zur Kaiserbrücke	MzN	79373	41
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	11
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	61
Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz	MzA	79401	13
Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt (ohne Flurstück 93/17)	MzN	79387	51
Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)	He	79219	31
Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke	MzN	79403	51
Heinz-Schier-Platz	Mo	79402	51
Inge-Reitz-Straße, nur von Rheinallee bis An der Hafensbahn (ehemals Teilstück Am Zoll- und Binnenhafen)	MzN	79384	41
Johann-Ambros-Becker-Weg	Eb	79371	11
Maria-Einsmann-Platz	MzA	79400	56

Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	61
Nino-Erné-Straße, jedoch nur Fuß- und Radweg entlang der L 427 und die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	61
Paul-Denis-Straße, jedoch nur Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 62 a - 54 a	MzN	01156	11
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 54 a/54 - 62	MzN	01156	51
Schwester-Hedwig-Janson-Weg	Eb	79372	11
Taunusstraße, von in Höhe Haus-Nr. 66 - 65 (ohne Einfahrt Tiefgarage altes Weinlager)	MzN	01302	11
Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81, jedoch ohne Kran 15), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77	MzN	01302	51

1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Aenne-Ludwig-Straße, einschließlich Fußweg entlang Haus-Nr. 19 - 23 und An der Bruchspitze 87 d	Go	79239	11
Am Zollhafen, von Rheinallee bis Taunusstraße	MzN	00198	12
Harzheimer Weg, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße, südliche Straßenseite von in Höhe gegenüber Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße	Eb	00623	11
In den Teilern, jedoch nur Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732	11
Landwehrweg, drei Zuwege zu den Häusern Nr. 15 bis 41 und zu Obere Zahlbacher Straße 2 - 6 b	MzO	00887	11
Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	41
Nino-Erné-Straße, jedoch ohne den Fuß- und Radweg entlang der L 427 sowie ohne die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	11
Paul-Denis-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Taunusstraße, von Kaiserstraße bis Am Zollhafen	MzN	01302	12

Willy-Brandt-Platz	Go	01423	61
--------------------	----	-------	----

1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke	MzN	00197	41
Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände	MzN	00197	31
Hildegardstraße	MzO	00661	11
Prof.-Dagmar-Eißner-Weg	MzO	79286	61

2. Das

Straßenverzeichnis Teil B,

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt ergänzt:**

2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
Hans-Schaubruch-Weg	Wei	79404
Jakob-Heinz-Straße, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Bre	79392
Layenhöfer Chaussee, von Flugplatzstraße bis Jean-Pierre-Jungels-Straße 13	Fi	00899
Namenloser Fuß- und Radweg, von in Höhe Rückseite Nino-Erné-Straße 67 bis L 427	Le	–

2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
In den Teilern, ohne Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und ohne Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, 2022
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister

25. Januar 2022

ANFRAGE

Betr.: Neubau des Gutenberg-Gymnasiums und Entwicklung des Anwohnerparkgebiets O2

Sachverhalt:

Im Zuge des Neubaus des Gutenberg-Gymnasiums sollen die heute noch dem Anwohnerparkgebiet O2 zugeordneten Parkplätze „An der Phillippschanze“ im Bereich der Bushaltestelle der Linien 67, 69, 652 und 660 zum Nachweis von Parkraum für den Neubau verwendet werden und stehen somit absehbar dem Anwohnerparkgebiet O2 nicht mehr zur Verfügung. Das Anwohnerparkgebiet O2 gehört nach unserer Kenntnis zu denen mit dem größten Parkdruck im Bereich der Oberstadt. Nach Einschätzung der SPD-Ortsbeiratsfraktion ist es unerlässlich, die wegfallenden Parkplätze zu ersetzen. Daher stellen wir der Verwaltung folgende

Frage:

Ist es aus Sicht der Verwaltung machbar, einen Teil der zweiten Fahrspur der Pariser Straße stadtauswärts zwischen Fichteplatz und An der Phillippschanze in einen Parkstreifen umzuwidmen und diese neu entstandenen Parkplätze dem Anwohnerparkgebiet O2 zuzuordnen?

Falls ja: Wie viele Parkplätze können nach Einschätzung der Verwaltung entstehen und wird dies zeitgleich mit dem Wegfall der o.g. Parkplätze umsetzbar sein?

Falls nein: Warum nicht? Wo sieht die Verwaltung Alternativen?

gez.
Marco Remy



ödp-Ortsbeiratsfraktion Oberstadt, Adelongstraße 52, 55131 Mainz

ÖDP-Ortsbeiratsfraktion in der Oberstadt

Dagmar Wolf-Rammensee
Adelongstraße 52
55131 Mainz

Telefon: 06131/571481
E-Mail: dagmar.wolf-r@web.de

Mainz, 14.01.2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung Oberstadt am 1.2.2022

Zustand der Parkanlage am Zahlbacher Hang

In der Antwort zur Anfrage Nr. 0699/2017 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend „Erhalt der Grünanlage am rechten Zahlbacher Hang“ hieß es: „Das zuständige Grün- und Umweltamt ist bemüht, die notwendigsten Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Stützmauern und Treppenanlagen bis Frühjahr 2018 durchzuführen. „In der Antwort zur Anfrage Nr. 0959/2021 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend „Pflege und Instandhaltung des Mäuerchens zum Hang hin am oberen Weg in der Parkanlage zwischen Görzstiftung und Universitätsklinik unterhalb des Hubschrauberlandeplatzes“ (SPD) lautete die Antwort: „Die Verwaltung wird die Schäden an der Mauer zeitnah reparieren.“

2018 wurde die erste der beiden Treppe komplett neu angelegt. Seither ist jedoch nichts weiter veranlasst worden. Inzwischen drohen der neu angelegten Treppe durch starken Bewuchs und fehlende Pflegearbeiten vorzeitig vermeidbare Schäden. Die zweite, kaum noch begehbare Treppe, ebenso wie die inzwischen lückenhaften Stützmauern am oberen und mittleren Weg, zerfallen weiterhin durch ungebändigten Bewuchs. Auch die abgängigen Bänke und Papierkörbe wurden bislang nicht ersetzt.

Wir fragen an:

1. Wie sieht der konkrete Zeitplan für die geplanten Sanierungsmaßnahmen in der Parkanlage aus?
2. Welche Haftungsansprüche könnten durch den unfallträchtigen Zustand der Treppe der Stadt Mainz drohen?
3. Gibt es Überlegungen die baufällige Treppe bis zur Sanierung zu sperren oder zumindest durch einen rechtssicheren Hinweis zu kennzeichnen, der eine Haftung der Stadt ausschließt?
4. Bitte halten Sie den Ortsbeirat zeitnah über die geplanten Sanierungsmaßnahmen auf dem Laufenden.

gez. Dagmar Wolf-Rammensee

Mainz, den 20.01.2022

Anfrage

zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Oberstadt am 01.02.2022

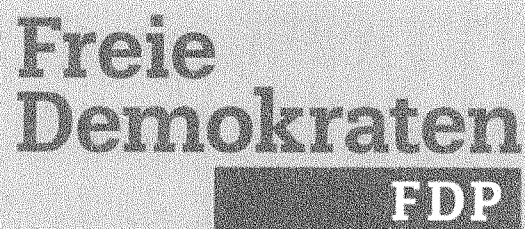
Zukünftige Verkehrssituation in der Berliner Siedlung nach Fertigstellung der Wohnungen auf dem Rodelberg

Zum Ende des Jahres 2022 ist mit der Fertigstellung des neuen Wohngebietes auf dem Rodelberg zu rechnen. Insgesamt werden auf einer Grundstücksgröße von ca. 17.800m² ca. 205 Mietwohnungen und ca. 144 Tiefgaragenstellplätze gebaut. Die verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über durch Berliner Siedlung über Teilstücke der Straßen „Am Rodelberg“ und „Berliner Straße“ Diese betreffenden Teilstücke sind einerseits durch enge Straßenquerschnitte, anderseits – etwa im Bereich der Ladengalerie – durch hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welches zusätzliche Verkehrsaufkommen ist in den genannten Straßenabschnitten nach Bezug der Wohnungen auf dem Rodelberg zu erwarten?
2. Plant die Verwaltung aufgrund des zusätzlichen Verkehrs Änderungen in den betroffenen Straßenabschnitten (z.B. Änderung der Regeln für den ruhenden Verkehr)?
3. Plant die Verwaltung aufgrund des zusätzlichen Verkehrs sonstige Änderungen der Verkehrsregelung in der Berliner Siedlung?
4. Ist aufgrund der geringen Anzahl der TG-Plätze auf dem Rodelberg damit zu rechnen, dass in der Nähe weitere Parkplätze ausgewiesen müssen?

Weitere Fragen erfolgen ggf. mündlich

Werner Rehn, FDP, Mitglied des Ortsbeirates



Mainz, den 20.01.2022

Anfrage

zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Oberstadt am 01.02.2022

Nutzung des Parkhauses in der General-Oberst-Beck Straße

Bereits seit geraumer Zeit häufen sich die Hinweise von Anwohnern bezüglich der Nutzung des Parkhauses. Das Parkhaus ist seit geraumer Zeit abgesperrt und wird inzwischen auch nachts verstärkt von lärmenden Gruppen aufgesucht. Von Anwohnern wurde außerdem beobachtet, dass viele Pendler den gegenüberliegenden Parkplatz eines Supermarktes als P+R Platz nutzen wollen. Da dies jedoch dort nicht möglich ist, bietet sich das gegenüberliegende Parkhaus in der General-Oberst-Beck Straße für diesen Zweck an. In unmittelbarer Nähe halten drei Straßenbahnlinien, die die Innenstadt von Mainz erschließen. In derzeitigem Zustand stellt die leere 4-geschossige Parkanlage eine städtebauliche Brache dar, die einer sinnvollen Nutzung zuzuführen ist.

Vor diesem Hintergrund fragen die Verwaltung;

1. Seit wann ist das Parkhaus abgesperrt? Wer hat diese veranlasst und aus welchem Grund?
2. Sind der Verwaltung die Nutzerzahlen des Parkhauses vor der Sperrung bekannt? Falls ja, wie viele PKW's wurden in dem Parkhaus gezählt?
3. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass das Parkhaus in der jetzigen Größe als Parkraum für studentisches Wohnen völlig überdimensioniert ist?
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. Gibt es eine Expertise zur Frage, ob das Parkhaus als P+R Parkhaus geeignet ist?
7. Wie beurteilt die Verwaltung die Chancen des Parkhauses als P+R Parkhaus?
8. Gibt es Überlegungen innerhalb der Verwaltung, das Grundstück anderweitig zu nutzen?

Weitere Fragen erfolgen ggf. mündlich

Werner Rehn, FDP, Mitglied des Ortsbeirates

Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Oberstadt: Aufwertung der Römersteine und der Grünanlage am ehemaligen Hildegardis-Krankenhaus

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann ist mit dem Abschluss der Baustelle am ehemaligen Hildegardis-Krankenhaus zu rechnen?
2. Welche Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufwertung der Grünanlage zwischen Römersteinen, ehemaligen Hildegardis-Krankenhaus und Kirsteinstraße sind geplant?

Begründung

Die Bauarbeiten für das neue Wohngebiet am ehemaligen Hildegardis-Krankenhaus haben das Umfeld insbesondere die Grünanlage in Mitleidenschaft gezogen. Die nun notwendigen Arbeiten sollten zur Aufwertung der Grünanlage mit ihren einzigartigen Zeugnissen römischer Baukunst genutzt werden. Zu dieser Aufwertung können beispielsweise Informations- und Hinweistafeln, aber auch zusätzliche Sitzgelegenheiten beitragen.

Weitere Begründung mündlich.

Mainz, 23. Januar 2022

gez. Prof. Dr. Markus Höffer-Mehlmer



Antwort zur Anfrage Nr. 1655/2021 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Baumersatzpflanzungen Schulze Delitzsch-Straße 3-5 (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Wann und wo werden die Baumersatzpflanzungen vorgenommen?

Es werden keine Baumersatzpflanzungen vorgenommen.

Begründung: Alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (gemessen in 1 m Höhe) sind nach der „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003“ geschützt. Notwendige Fällungen bedürfen eines Antrags und lösen die Ersatzpflanzung von mindestens einem Baum aus. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm bedürfen keines Fällantrages und auch keiner Ersatzpflanzung.

In der Schulze-Delitzsch-Straße 3-5 wurden Bäume gefällt, um drei Parkplätze zu bauen. Die für die Errichtung der Stellplätze gefällten Bäume besaßen nicht den antragspflichtigen Stammumfang auf Grundlage der o. g. Rechtsverordnung. Eine Fällgenehmigung war somit nicht erforderlich und ein Ersatz der Bäume konnte nicht festgesetzt werden.

Gemäß § 3 der „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983“ ist für je vier Stellplätze für Kraftfahrzeuge innerhalb dieser Stellplätze mindestens ein Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. In der Schulze-Delitzsch-Straße 3-5 wurden drei KFZ-Stellplätze gebaut. Eine Baumpflanzung ist somit nicht erforderlich. Weitere drei KFZ-Stellplätze wurden in der Schulze-Delitzsch-Straße 11-13 errichtet. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Antrag. Auch hier konnte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der Grünsatzung kein Ersatz gefordert werden.

Frage 2: Gibt es die Möglichkeit einer Baumpatenschaft für AnwohnerInnen (um die Stadt Mainz im Bewässern der Bäume zu entlasten)?

Baumpatenschaften für städtische Bäume/Baumscheiben sind grundsätzlich möglich. Ansprechpartner ist das Grün- und Umweltamt.

Frage 3: Wird die Verwaltung die Ortsbeiräte im Falle solcher Baumfällungen künftig frühzeitig informieren?

Städtische Baumentnahmen aufgrund der fachlichen Kontrollergebnisse des Grün- und Umweltamtes veröffentlicht die Stadt regelmäßig im Amtsblatt und informiert auch die betroffenen Ortsbeiräte. Fällungen auf Privatgrundstücken sind z. T. genehmigungsfrei und der Verwaltung somit nicht bekannt. Bei Fällungen, die nach der „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003“ genehmigt werden, ist eine Information des Ortsbeirates oder auch der Öffentlichkeit nicht vorgesehen.

Über Bauanträge (Eingang und Erteilung von Baugenehmigungen) werden die Ortsvorsteher:innen regelmäßig informiert.

Mainz, 22.12.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

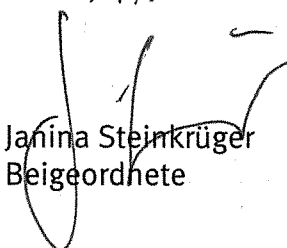


Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am 23.11.2021

Punkt 8.1 Pflege und Instandhaltung des Fußweges zur Haltestelle „Fichteplatz“ (SPD)

Die Verwaltung wird Möglichkeiten zur Instandsetzung der Wegefläche prüfen.

Mainz, 17.01.2022


Janina Steinkrüger
Beigeordnete